Schulordnung für die Deutsche Schule Nairobi (Michael-Grzimek-Schule)



Stand: Mai 2023

Inhaltsverzeichnis

1.	ALLG	EMEINES	3
	1.1.	Anwendungsbereich	3
	1.2.	Auftrag und Bildungsziel der Schule	3
	1.3.	Zweck der Schulordnung	3
	1.4.	Weitere Ordnungen	3
2.	STELL	UNG DER SCHÜLER:IN IN DER SCHULE	3
	2.1.	Rechte der Schüler:in	3
	2.2.	Pflichten der Schüler:in	4
	2.3.	Schüler:innenmitwirkung	4
3.	ELTER	RN UND SCHULE	4
	3.1.	Zusammenwirken von Eltern und Schule	4
		S .	
4.	AUFN	IAHME UND ABMELDUNG VON SCHÜLER:INNEN	5
		<u> </u>	
		5	
5.			
	5.2.		
		_	
		- · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
6.			
		0	
8.			
		•	
10.			
		•	
12.	SCHL	USSBESTIMMUNG	9
ΔΝΙΔ	GF 1· I F	ISTUNGSBEURTEUUNG LEISTUNGSNACHWEISE TÄUSCHUNGSHANDLUNGEN	10
			nung 3 IN IN DER SCHULE 3 In in DER SCHULE 3 IN IN DER SCHULE 3 IN IN IN DER SCHULE 4 IN I
 1.2. Auftrag und Bildungsziel der Schule 1.3. Zweck der Schulordnung 1.4. Weitere Ordnungen STELLUNG DER SCHÜLER:IN IN DER SCHULE 2.1. Rechte der Schüler:in 2.2. Pflichten der Schüler:in 2.3. Schüler:innenmitwirkung ELTERN UND SCHULE 3.1. Zusammenwirken von Eltern und Schule 3.2. Elternmitwirkung AUFNAHME UND ABMELDUNG VON SCHÜLER:INNEN 4.1. Anmeldung 4.2. Aufnahme und Abmeldung 4.3. Entlassung 			
			15
ANLA	GE 8: G/	ASTSCHULER:INNEN AN DER DEUTSCHEN SCHULE NAIROBI	23





1. ALLGEMEINES

1.1. Anwendungsbereich

Diese Schulordnung gilt für die Deutsche Schule Nairobi (DSN), die von der Kultusministerkonferenz als Deutsche Auslandsschule anerkannt ist.

1.2. Auftrag und Bildungsziel der Schule

Die Deutsche Schule Nairobi (Michael-Grzimek-Schule) vermittelt den Schüler:innen die deutsche Sprache, deutsche Bildungsinhalte gemäß den Standards der Kultusministerkonferenz und ein wirklichkeitsgerechtes Bild deutschsprachiger Länder in seinen mannigfaltigen Aspekten ebenso wie die Sprache und Kultur des Sitzlandes. Sie befähigt ihn/sie so zur Begegnung mit anderen Völkern und Kulturen und erzieht ihn/sie zur Weltoffenheit, internationaler Verständigung und zu einer Gesinnung des Friedens.

Die Schule soll der Schüler:in einen seinen/ihren Fähigkeiten entsprechenden Bildungsweg einzuschlagen. Sie hat deshalb die Aufgabe, ihm/ihr Wissen und Fertigkeiten zu vermitteln, ihn/sie zu selbständigem Urteil zu führen und seine/ihre persönliche Entfaltung und soziale Entwicklung zu fördern. Sie soll ihn/sie zur Selbstbestimmung in Verantwortung gegenüber der Umwelt und vor dem Mitmenschen, zur Anerkennung ethischer Normen und religiöser Werte, zu Toleranz und zur Achtung vor der Überzeugung anderer erziehen. Die Vermittlung von Lerninhalten und erzieherischen Werten entspricht dem Bildungsziel der Schule. Lernziele und Unterrichtsorganisation richten sich nach den von der Bundesrepublik Deutschland und Kenia getroffenen Regelungen.

1.3. Zweck der Schulordnung

Die Schule kann ihren Auftrag nur erfüllen, wenn Schulträger, Schulleitung, Lehrer:innen, Schüler:innen und Erziehungsberechtigte (im Folgenden Eltern genannt) vertrauensvoll zusammenwirken. Die Bestimmungen der Schulordnung sollen diesem Zusammenwirken dienen.

1.4. Weitere Ordnungen

In der Schule gelten weitere Ordnungen (siehe Anlagen).

2. STELLUNG DER SCHÜLER:IN IN DER SCHULE

Für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule ist es wesentlich, dass der/die Schüler:in die Möglichkeit zur Mitgestaltung von Unterricht und Schulleben erhält, dass er/sie hierzu bereit ist und dass er/sie im Sinne des Auftrags der Schule befähigt wird, seine/ihre Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

2.1. Rechte der Schüler:in

Durch seine/ihre Teilnahme am Unterricht und seine/ihre Mitwirkung an der Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens trägt der/die Schüler:in entsprechend seinen/ihren Fähigkeiten und seinem/ihrem Alter dazu bei, das für ihn/sie geschaffene Recht auf Bildung zu verwirklichen.



(Michael-Grzimek-Schule)

Er/sie hat insbesondere das Recht,

- über ihn/sie betreffende Angelegenheiten informiert zu werden,
- über seinen/ihren Leistungsstand unterrichtet und in Fragen der Schullaufbahn beraten zu werden,
- bei Beeinträchtigung seiner/ihrer Rechte sich zu beschweren,
- vor Anwendung von Ordnungsmaßnahmen gehört zu werden.

2.2. Pflichten der Schüler:in

Das Bildungsziel zu erreichen und die schulischen Aufgaben zu erfüllen, ist nur möglich, wenn der/die Schüler:in am Unterricht und an den verbindlichen Schulveranstaltungen regelmäßig teilnimmt.

Der/die Schüler:in ist verpflichtet, im Rahmen des Unterrichts und im Interesse des Schullebens den erforderlichen Hinweisen und Anordnungen der Schulleiter:in, seiner/ihrer Lehrer:innen und anderer dazu berechtigter Personen nachzukommen.

2.3. Schüler:innenmitwirkung

Mit dem Erziehungsauftrag der Schule ist die Aufgabe verbunden, die Schüler:in zur Mitverantwortung, besonders zur altersgemäßen Mitgestaltung des Unterrichts zu befähigen und seine/ihre Mitwirkung am Leben der Schule zu fördern.

Die Schule schafft hierfür die Voraussetzungen. Sie entwickelt Formen der Schülermitwirkung für alle Altersstufen.

Durch Mitarbeit in besonderen Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften können die Schüler:innen an Tätigkeiten teilhaben, die für sie selbst und die Schule von Bedeutung sind und die über den engeren Rahmen der Schule hinauswirken (z.B. Gesamtkonferenzen, Steuergruppe, soziale Hilfstätigkeiten).

Die Herausgabe einer Schüler:innenzeitung erfolgt im Einvernehmen zwischen Schüler:innen und Schulleiter:in.

3. ELTERN UND SCHULE

3.1. Zusammenwirken von Eltern und Schule

Bildung und Erziehung der Schüler:in ist eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule. Dazu gehört vor allem, dass Eltern und Schule in enger Verbindung zueinander stehen und sich so rechtzeitig verständigen, dass nach Möglichkeit Schwierigkeiten vermieden werden, die die schulische Entwicklung der Schüler:in zu beeinträchtigen drohen.

Die Schule berät die Eltern in fachlichen und pädagogischen Fragen. Sie gewährt Einsicht in die Richtlinien und Vorschriften, richtet Sprechstunden ein und sieht Elternabende und Elternversammlungen vor.

Die Eltern unterstützen die Schule bei ihrem Erziehungsauftrag. Sie arbeiten deshalb mit Lehrer:innen und Schulleitung zusammen und unterrichten sich über das Verhalten und den Leistungsstand ihres Kindes.

Die Eltern sorgen dafür, dass ihr Kind seine Pflicht zum Besuch der Schule erfüllt, für den Unterricht zweckmäßig ausgestattet wird und Schuleigentum pfleglich behandelt. Die Eltern verpflichten sich, Schulgeld und sonstige Gebühren, die vom Schulträger festgelegt werden, pünktlich zu entrichten. Anträge auf Schulgelderlass oder Ermäßigung reichen die Eltern unter Darlegung der Einkommensverhältnisse der Schulleitung bzw. der Verwaltungsleitung bis 1. Juli bzw. 15. September des Jahres ein. Diese legt sie dem Schulträger zur Entscheidung vor.



(Michael-Grzimek-Schule)

3.2. Elternmitwirkung

Träger der Deutschen Schule Nairobi ist der Deutsche Schulverein Nairobi. Die Eltern treten mit der Aufnahme des Kindes dem Schulverein bei. Sie erhalten so die Möglichkeit, an Entscheidungen des Schulträgers mitzuwirken. Das Nähere bestimmt die Satzung des Schulvereins. Neben der Mitarbeit im Schulverein wird den Eltern die Möglichkeit gegeben, sich an der praktischen Schularbeit in angemessener Weise zu beteiligen. Dazu dient vor allem die Einrichtung von Klassenelternräten und einem Schulelternrat.

4. AUFNAHME UND ABMELDUNG VON SCHÜLER: INNEN

4.1. Anmeldung

Die Anmeldung von Schüler:innen erfolgt durch die Eltern oder eine:n gesetzliche:n Vertreter:in. Die von der Schule geforderten Nachweise sind bei der Anmeldung vorzulegen.

4.2. Aufnahme und Abmeldung

Über die Aufnahme und die Einordnung in eine Klassenstufe entscheidet die Schulleiter:in, falls eine Überprüfung notwendig ist, im Einvernehmen mit den verantwortlichen Lehrer:innen.

Bei der Aufnahme von Schüler:innen, die einen deutschen Schulabschluss anstreben, sind die Regelungen der Kultusministerkonferenz zu beachten (www.kmk.org.de). Ausreichende Deutschkenntnisse sind ein entscheidendes Kriterium für die Aufnahme. Sekundarstufen 1 – 2 Schüler:innen, deren Eltern nicht in Kenia wohnen, werden nur dann aufgenommen, wenn die Unterkunft bei Gasteltern in Aussicht gestellt wurde. Schüler:innen der gymnasialen Oberstufe, deren Eltern nicht am Schulort leben, werden nur aufgenommen, wenn die Eltern eine angemessene Unterbringung und Betreuung nachweisen und verbindlich erklären, dass sie allein dafür die Verantwortung übernehmen und keine Betreuungsansprüche gegenüber der Schule haben.

Bei der Anmeldung erhalten die Eltern ein Exemplar der Schulordnung. Durch schriftliche Empfangsbestätigung erkennen sie diese Ordnung an.

Verlässt eine Schüler:in die Schule, so bedarf es einer schriftlichen Abmeldung durch die Eltern. Die Abmeldefrist beträgt sechs Wochen nach Erhalt des Abmeldeformulars. Die Schüler:in erhält ein Abgangszeugnis, wenn er/sie mehr als die Hälfte der Zeit des Schulhalbjahres die Deutsche Schule (Michael-Grzimek-Schule) besucht hat.

4.3. Entlassung

Die Schüler:in wird aus der Schule entlassen, wenn er/sie

- 1. den seiner/ihrer schulischen Laufbahn entsprechenden Abschluss erreicht hat.
- 2. von den Eltern schriftlich abgemeldet wird.
- 3. aufgrund einer Ordnungsmaßnahme vom weiteren Schulbesuch ausgeschlossen wird.

Im ersten Fall erhält er/sie ein Abschlusszeugnis, in den übrigen Fällen ein Abgangszeugnis. Bei Nichtzahlung der Schulgebühren kann ebenfalls ein Ausschluss erfolgen.

(Michael-Grzimek-Schule)



5. SCHULBESUCH

5.1. Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen

Die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht beinhaltet, dass die Schüler:in sich auf den Unterricht vorbereitet, in ihm mitarbeitet, die ihm/ihr gestellten Aufgaben ausführt sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereithält. Die Meldung einer Schüler:in zur Teilnahme an einem Wahlfach oder einer Arbeitsgemeinschaft verpflichtet ihn/sie zur regelmäßigen Teilnahme für den von der Schule festgelegten Zeitraum. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleiter:in.

5.2. Schulversäumnisse

Ist eine Schüler:in durch Krankheit oder andere Gründe verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, so setzen die Eltern die Schule unverzüglich davon in Kenntnis. Bei Rückkehr in die Schule legt die Schüler:in eine schriftliche Mitteilung der Eltern vor, aus der Grund und Dauer des Fehlens ersichtlich ist.

In besonderen Fällen kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

5.3. Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen

Beurlaubung für einzelne Unterrichtsstunden gewährt der/die jeweilige Fachlehrer:in. Bis zu einem Unterrichtstag beurlaubt die Klassenleitung, in allen anderen Fällen entscheidet die Schulleitung. Beurlaubungen für längere Zeit und insbesondere in unmittelbarem Zusammenhang mit den Ferien sind nur in Ausnahmefällen aufgrund eines besonders begründeten Antrags möglich. Anträge sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Abwesenheit der Schulleiter:in vorzulegen. Der/die Antragsteller:in übernimmt die Verantwortung für einen möglichen, durch die Beurlaubung bedingten Rückgang der Leistungen. In solchen Fällen kann die Schule bei entsprechenden Leistungen die Versetzungsentscheidung aussetzen. Das Nähere regelt die Versetzungsordnung.

Ist ein:e Schüler:in durch unvorhergesehene Umstände an der rechtzeitigen Rückkehr aus den Ferien verhindert, so ist dies unverzüglich der Schulleitung anzuzeigen.

5.4. Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht

Schüler:innen werden von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht befreit, wenn ihr Gesundheitszustand dies erfordert. Die Vorlage einer schriftlichen Begründung bzw. eines ärztlichen Attestes kann verlangt werden. Es gilt weiterhin die Anwesenheitspflicht, solange die Art der Erkrankung dies zulässt.

Ist eine aktive Teilnahme am Sportunterricht vorhersehbar über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht möglich, fertigen die Schüler:innen der Klassen 5-10 eine Ersatzleistung an. Für die Schüler:innen der Oberstufe, die dauerhaft nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen können, regelt die Prüfungsordnung das weitere Vorgehen.

6. LEISTUNGEN DER SCHÜLER:IN, HAUSAUFGABEN, VERSETZUNG

6.1. Leistungen und Arbeitsformen

Die Lehrer:innen stellen die Leistungen der Schüler:in in pädagogischer Verantwortung fest. Sie beachten dabei die gültigen Vorschriften und die von Fach- und Gesamtkonferenzen festgelegten Maßstäbe. Bei der



(Michael-Grzimek-Schule)

Leistungsfeststellung werden möglichst viele mündliche, schriftliche und praktische Arbeitsformen zugrunde gelegt. Alle Arbeitsformen, die zur Feststellung der Leistungen herangezogen werden, müssen im Unterricht geübt worden sein. Die Gesamtkonferenz trifft Regelungen über Leistungsnachweise und Ahndungen von Täuschungshandlungen. Diese sind in **Anlage 1** zusammengestellt.

6.2. Hausaufgaben

Durch die Reduzierung der Studienzeit und den Umstand, dass wir eine Ganztagsschule sind, muss in den Klassen 1 bis 9 auf herkömmliche Hausaufgaben verzichtet und die Übungszeit in den Unterricht integriert werden. Davon ausgenommen sind mündliche Lernleistungen (das Lernen von Vokabeln, des Einmaleins o.ä., das Lesen von Lektüren und die Vorbereitung auf Klassenarbeiten) und Fachpräsentationen. (Beschluss GK vom 23.11.2022)

In allen Fächern liegt die Hauptarbeit im Unterricht. Hausaufgaben erwachsen aus dem Unterricht und dienen der Wiederholung, Vertiefung und Vorbereitung. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sind dem Alter und dem Leistungsvermögen anzupassen.

Um die Schüler:innen zu fördern, ohne sie zu überfordern, stimmen sich die Lehrer:innen einer Klasse über den Arbeitsaufwand in der Studienzeit untereinander ab.

In der Grundschule werden keine Hausaufgaben gegeben.

6.3. Versetzung

Die Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe und die Erteilung von Zeugnissen werden durch die Versetzungs- und Zeugnisordnung geregelt, die von der Gesamtkonferenz verabschiedet und dem Schulträger zur Kenntnis gegeben wird. Die Ordnung wird dem Ausschuss für das Auslandsschulwesen vorgelegt.

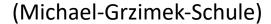
7. STÖRUNG DER ORDNUNG DER SCHULE UND MASSNAHMEN

Schulleben und Unterricht erfordern eine bestimmte Ordnung, die dazu beiträgt, den Bildungsprozess zu ermöglichen. Gegenüber einer Schüler:in können Ordnungsmaßnahmen angewandt werden, wenn er/sie Rechtsnormen oder die für seine/ihre Schule geltenden Ordnungen schuldhaft verletzt. Ordnungsmaßnahmen sollen nur getroffen werden, wenn dies für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz von beteiligten Personen und von Sachen erforderlich ist.

Es gehört zum Erziehungsauftrag der Lehrer:in, die Notwendigkeit und den Sinn von Regelungen einsichtig zu machen und so dazu beizutragen, dass die Schüler:innen die Ordnung der Schule bejahen und danach handeln.

Ordnungsmaßnahmen sollen mit dem pädagogischen Ziel angewandt werden, die Schüler:in in seiner/ihrer sozialen Verantwortung zu stärken. Sie sind daher nicht losgelöst vom Erziehungsauftrag der Schule und ihrer pädagogischen Verantwortung der einzelnen Schüler:in gegenüber zu treffen. Erzieherische Maßnahmen haben Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen. Ihre Anwendung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass stehen. Die Gesamtkonferenz erstellt den für die Schule gültigen Katalog angemessener Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sind in der **Anlage 2** aufgeführt.

Kollektivmaßnahmen, körperliche Züchtigungen oder andere Maßnahmen, die die Menschenwürde verletzen, sind nicht zulässig.





8. AUFSICHTSPFLICHT

8.1. Aufsichtspflicht

Die Schule ist verpflichtet, die Schüler:in während des Unterrichts, der Pausen und Freistunden, während der aktiven Teilnahme an Schulveranstaltungen sowie während einer angemessenen Zeit vor und nach dem Unterricht zu beaufsichtigen.

Die Aufsicht wird durch Lehrer:innen oder sonstige mit der Aufsicht betreute Personen ausgeübt. Das können Eltern, die sich dazu bereit erklärt haben, oder damit beauftragte Angestellte der Schule sein. An Weisungen dieser Personen ist die Schüler:in gebunden.

8.2. Versicherungsschutz und Haftung

Die Schüler:innen werden mit der Aufnahme in die Schule vom Schulträger gegen Unfälle versichert, die sie auf dem Schulweg, beim Unterricht und bei der Teilnahme an Schulveranstaltungen erleiden. Die Versicherungsbedingungen werden den Eltern zur Kenntnis gegeben.

Für Wertsachen, die die Schüler:in in die Schule mitbringt, kann keine Haftung übernommen werden.

8.3. Bestimmungen über volljährige Schüler:innen

Für volljährige Schüler:innen kann die Schule im Rahmen ihrer Schulordnung besondere Regelungen treffen, insbesondere, wenn die Bestimmungen des Sitzlandes dies vorsehen. Die Schule kann davon ausgehen, dass die Eltern auch für volljährige Schüler:innen zu handeln berechtigt sind, es sei denn, dass die volljährige Schüler:in ausdrücklich widerspricht. In diesem Fall wird die von den Eltern angenommene Schulordnung erneut von der volljährig gewordenen Schüler:in durch eigene Unterschrift anerkannt.

9. GESUNDHEITSPFLEGE IN DER SCHULE

Die Schule trifft Maßnahmen, um die Gesundheitspflege in ihrem Bereich zu gewährleisten. Eltern und Schüler:innen haben entsprechenden Anordnungen der Schule Folge zu leisten. Treten bei Schüler:innen oder innerhalb deren Wohngemeinschaft ansteckende Krankheiten auf, so ist die Schulleiter:in unverzüglich zu informieren. Sie trifft die notwendigen Maßnahmen mit Absprache des Botschaftsarztes bzw. unter Berücksichtigung der Vorschriften der örtlichen Gesundheitsbehörde.

10. DAS SCHULJAHR UND SCHULFAHRTEN

10.1. Schuljahr

Das Schuljahr beginnt Mitte August und endet Anfang Juli. Der Unterricht beginnt Ende August und dauert bis Anfang Juli. Der Ferienplan der Schule sowie die sonstigen unterrichtsfreien Tage werden jährlich von der Schulleiter:in im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt und den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben. Regelungen des Sitzlandes und innerdeutsche Richtlinien werden bei der Festlegung des Ferienplanes in angemessener und schulbezogener Weise berücksichtigt.



(Michael-Grzimek-Schule)

10.2. Schulfahrten

Die Gesamtkonferenz trifft eine Regelung über Schulausflüge und Schulfahrten, die von der Schulleitung genehmigt und als Schulveranstaltungen erklärt werden. Für deren Durchführung sind die Verantwortung und die Aufsicht vorher zu regeln.

11. BEHANDLUNG VON EINSPRÜCHEN UND BESCHWERDEN

Entscheidungen der zuständigen Konferenzen in Versetzungsfällen und bei Ordnungsmaßnahmen sind grundsätzlich interne Angelegenheiten der Schule. Einsprüche und Beschwerden behandelt die Schule in eigener Zuständigkeit. Der Schulträger legt das Verfahren fest, nach welchem die Entscheidung der Schulleiter:in oder der Konferenzen aufgrund eines Ersuchens der Eltern überprüft wird. Da es sich bei den hier in Betracht stehenden Fragen vor allem um pädagogische Angelegenheiten handelt, wird die Entscheidung über die Beschwerde in der Regel von der Schulleiter:in und von der zuständigen Konferenz getroffen.

12. SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Schulordnung, die der Auslandsschulausschuss der Kultusministerkonferenz zustimmend zur Kenntnis genommen hat (111 C -Tgb. Nr. 13.081/83 vom 8.9.1983) tritt mit Wirkung vom 1.10.1983 in Kraft.

Die Schulordnung wurde im Februar 2006 überarbeitet und aktualisiert. Sie wurde in der Gesamtkonferenz am 21. Februar 2006 beschlossen und tritt nach Beschluss der Vorstandssitzung vom 24.10.2006 in Kraft.

Die Schulordnung wurde im August 2009 überarbeitet und aktualisiert. Sie wurde in der Gesamtkonferenz vom 19.08.2009 beschlossen und tritt nach Beschluss der Vorstandssitzung vom 31.08.2009 in Kraft.



(Michael-Grzimek-Schule)

ANLAGE 1: LEISTUNGSBEURTEILUNG, LEISTUNGSNACHWEISE, TÄUSCHUNGSHANDLUNGEN

1. Leistungsbeurteilung als pädagogische Aufgabe

Die Leistungsbeurteilung ist eine pädagogische Aufgabe. Die Schule leitet den/die Schüler:in dazu an, mit Anforderungen des Lehrplanes, mit Beobachtungen und Beurteilung seiner Leistung vertraut zu werden und deren Notwendigkeit einzusehen.

Leistungen werden in erster Linie am Grad des Erreichens einer Lernanforderung gemessen. Zusätzlich fließt vor allem in der Sekundarstufe I das Verhältnis zur Lerngruppe, in der die Leistung erbracht wird, ein. Der individuelle Lernfortschritt der Schüler:in und seine Leistungsbereitschaft werden in der Beurteilung berücksichtigt.

Die Leistungsbeurteilung hilft der Schüler:in, seinen/ihren Leistungsstand zu erkennen und zu anderen Leistungen in Vergleich zu setzen. Sie ermöglicht der Lehrkraft, den Erfolg seines/ihres Unterrichts zu überprüfen und bei dessen Weiterplanung zu berücksichtigen.

2. Noten- und Punktesystem

Die Schülerleistungen werden nach dem sechsstufigen Notensystem mit den Noten sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft oder ungenügend bewertet; den Noten werden folgende Definitionen zugrunde gelegt:

sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

befriedigend (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;

ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die not-

wendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden

könnten;

ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse

lückenhaft sind, so dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Der Begriff "Anforderungen" in den Definitionen bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbständige und richtige Anwendung der Kenntnisse und auf die Art der Darstellung.

Punktesystem in der Oberstufe:

15, 14, 13 Punkte	= sehr gut (1)	= eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
12, 11, 10 Punkte	= gut (2)	= eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
09, 08, 07 Punkte	= befriedigend (3)	= eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
06, 05, 04 Punkte	= ausreichend (4)	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
03, 02, 01 Punkte	= mangelhaft (5)	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erken- nen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
0 Punkte	= ungenügend (6)	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind, so dass die Mängel in abseh- barer Zeit nicht behoben werden könnten.



(Michael-Grzimek-Schule)

3. Mündliche Leistungsnachweise

Bei der Bearbeitung des Unterrichtstoffes und der Sicherung der Unterrichtsergebnisse haben alle mündlichen Arbeitsformen neben den schriftlichen ihr eigenes Gewicht. Mündliche Leistungsnachweise sind bei der Leistungsbewertung angemessen zu berücksichtigen.

Das Nähere wird von der Gesamtkonferenz festgelegt. Vergleiche **Anlage 1a** (Gewichtung der Notenanteile in den einzelnen Fächern).

4. Schriftliche Leistungsnachweise

Schriftliche Leistungsnachweise (Klassenarbeiten oder Kursarbeiten, schriftliche Überprüfungen, schriftliche Ausarbeitungen) sind entsprechend dem Fortgang des Lernprozesses gleichmäßig auf das Schuljahr zu verteilen. Sie entsprechen den Anforderungen des Lehrplanes, erwachsen aus dem Unterricht und enthalten keine künstliche Häufung von Schwierigkeiten.

Die Gesamtkonferenz legt auf Vorschlag der Fachkonferenz die Zahl der in den einzelnen Fächern im Laufe des Schuljahres zu schreibenden Klassenarbeiten unter Berücksichtigung des Lehrplanes und der Zahl der Unterrichtsstunden des betreffenden Faches fest.

Die Zahl der Klassenarbeiten ist den Schüler:innen zu Beginn des Schuljahres bekannt zu geben. In einer Vorplanung werden die Termine zwischen allen Fachlehrkräften abgestimmt. Klassen- oder Kursarbeiten werden mindestens eine Woche vorher angekündigt. Hat mehr als ein Drittel der Schüler:innen kein ausreichendes Ergebnis erzielt, so entscheidet die Schulleitung nach Beratung mit der Fachlehrer:in, ob die Klassenarbeit gewertet oder für ungültig erklärt wird.

5. Stufenbezogene Hinweise

Der Schüler:in der Oberstufe, der/die eine schriftliche Arbeit aus von ihm/ihr nicht zu vertretenden Gründen versäumt hat, soll die Möglichkeit gegeben werden, die Arbeit nachzuholen.

Wenn eine Schüler:in der Oberstufe eine schriftliche Arbeit ohne stichhaltige Begründung versäumt, wird dieser Teil bei der Leistungsfeststellung mit ungenügend bewertet. Bei Abwesenheit aus Gründen, die die Schüler:in nicht zu vertreten hat, kann ihm die Möglichkeit gegeben werden, die schriftliche Arbeit nachzuholen. Bei Krankheitsfällen kann ein ärztliches Attest verlangt werden.

6. Täuschungshandlungen während schriftlicher Leistungsnachweise

Wenn eine Schüler:in täuscht, zu täuschen versucht oder bei einer Täuschung hilft, entscheidet die Aufsicht führende Lehrkraft bzw. Fachlehrkraft unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über die zu treffende Maßnahme.

Aus Gründen der Vergleichbarkeit erarbeitet die Gesamtkonferenz pädagogische Grundsätze und Regelungen, die bei Täuschungsversuchen angewendet werden. Bestimmungen in Prüfungsordnungen über Täuschungshandlungen bleiben unberührt.

Verfahren wie in Anlage 5 (Klassenarbeitsordnung Punkt 9).

Die Schulordnung wurde im Februar 2006 überarbeitet und aktualisiert. Sie wurde in der Gesamtkonferenz am 21. 02. 2006 beschlossen und tritt nach Beschluss der Vorstandssitzung vom 24.10.2006 in Kraft.

Die Schulordnung wurde im August 2009 überarbeitet und aktualisiert. Sie wurde in der Gesamtkonferenz am 19.08.2009 beschlossen und tritt nach Beschluss der Vorstandssitzung vom 31.08.2009 in Kraft.





ANLAGE 2: MASSNAHMEN BEI ERZIEHUNGSKONFLIKTEN

- 1. Die Erfüllung des Bildungsauftrages der Schule ist vor allem durch pädagogische Maßnahmen besonders durch Lob zu gewährleisten. In die Lösung von Konflikten sind alle beteiligten Personen einzubeziehen.
- 2. In Erziehungskonflikten können u.a. die folgenden erzieherischen Maßnahmen hilfreich sein:
 - gemeinsame Absprachen
 - fördernde Betreuung
 - Förderung gewünschten Verhaltens
 - · erzieherisches Gespräch
 - Ermahnung
 - mündliche oder schriftliche Missbilligung an die Adresse der Schüler:in
 - Beauftragen mit Sonderaufgaben, die geeignet sind, die Schüler:in Fehler im Verhalten erkennen zu lassen
 - Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern
 - zeitweise Wegnahme von Gegenständen
 - Kontaktaufnahme mit den Eltern
 - protokollierende Notiz im Klassenbuch.
- 3. Soweit diese erzieherischen Maßnahmen nicht ausreichen, um eine Änderung des Verhaltens der Schüler:in zu erreichen oder einer Gefahr für andere Schüler zu begegnen, können Ordnungsmaßnahmen getroffen wer den.

Ordnungsmaßnahmen sind:

- 3.1 "Ermahnung": Eintragung ins Klassenbuch ohne Mitteilung an die Erziehungsberechtigen und ohne Aufnahme in die Schülerakte
- 3.2 "Tadel": Eintragung ins Klassenbuch, Mitteilung an die Erziehungsberechtigten und Aufnahme in die Schülerakte
- 3.3 "Verweis": Eintragung ins Klassenbuch, Mitteilung an die Erziehungsberechtigten, Aufnahme in die Schülerakte und ins nächste Zeugnis
- 3.4 Ausschluss von einzelnen schulischen Veranstaltungen oder Androhung dieser Maßnahme
- 3.5 **Androhung des Ausschlusses vom Unterricht** (Empfehlung: maximal 10 Unterrichtstage)
- 3.6 **Ausschluss vom Unterrich**t (Empfehlung: maximal 10 Unterrichtstage) Teilnahmepflicht an Klassen arbeiten
- 3.7 Androhung der Entlassung aus der Schule
- 3.8 Entlassung aus der Schule
- 4. Die Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen trifft bei:
 - 3.1 und 3.2 die einzelne Lehrer:in
 - 3.3 bis 3.6 die Klassenkonferenz
 - 3.7 und 3.8 die Gesamtkonferenz

5. Ausführungsbestimmungen

- 5.1 Die Ordnungsmaßnahmen unter 3.1, 3.2 und 3.3 sind wie folgt kenntlich zu machen: Ermahnung: Tadel: Verweis.
- 5.2 Alle Ordnungsmaßnahmen mit Ausnahme von 3.1 sind der Schülerakte beizuheften und den Erziehungsberechtigten mitzuteilen.
- 5.3 Jede Ordnungsmaßnahme kann ausgesprochen werden, ohne dass eine der vorgenannten Maßnahmen ausgesprochen wurde.
- 5.4 Für ein und denselben Vorfall kann nur eine Ordnungsmaßnahme ausgesprochen werden.



(Michael-Grzimek-Schule)

- 5.5 Ordnungsmaßnahmen können mit erzieherischen Maßnahmen verbunden sein.
- 5.6.1 Vor jeder Ordnungsmaßnahme muss die Schüler:in angehört werden. Eine erste Anhörung muss in der Regel innerhalb von zwei Schultagen erfolgen.
- 5.6.2 Bei den Ordnungsmaßnahmen 3.3 bis 3.8 kann die Schüler:in eine zur Schule gehörende Person seines Vertrauens beteiligen.
- 5.6.3 Bei den Ordnungsmaßnahmen 3.5 bis 3.8 haben zudem die Erziehungsberechtigten das Recht gehört zu werden.
- 5.7 Jede Schüler:in hat das Recht, sich über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen zu beschweren, wenn er/sie sich ungerecht behandelt fühlt. Das gleiche Recht haben auch die Erziehungsberechtigten. Dieser Beschwerde muss von Schulleitung, Vertrauenslehrer:in und Klassenleiter:in nachgegangen werden.
- 5.8 Regelungen bei Verweisung eines Disziplinarfalles durch die Klassenkonferenz an die Gesamtkonferenz
- 5.8.1 Jeder Teilnehmer der Gesamtkonferenz erhält mit der Einladung das Protokoll der Klassenkonferenz.
- 5.8.2 Auf Antrag eines Mitgliedes der Gesamtkonferenz muss der Fall noch einmal verhandelt werden.
- 5.8.3 Einem Antrag des Betroffenen, erneut gehört zu werden, muss stattgegeben werden.
- 5.8.4 Jedes Mitglied der Gesamtkonferenz kann die Anhörung bestimmter Personen beantragen.
- 5.8.5 Bei der Einberufung der Gesamtkonferenz und Anträgen zur Tagesordnung sind die in der Konferenzordnung 5.3 gesetzten Fristen zu beachten.
- 5.9 In dringenden Fällen ist der/die Schulleiter:in befugt, die Schüler:innen bis zur Entscheidung vorläufig vom Schulbesuch auszuschließen, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebes nicht mehr gewährleistet werden kann.

Beschlossen auf der Gesamtkonferenz der Lehrer der Michael-Grzimek-Schule am 17.02.1992, gez. Schulleiter Weinzierl

Die Schulordnung wurde im Februar 2006 überarbeitet und aktualisiert. Sie wurde in der Gesamtkonferenz am 21. 02. 2006 beschlossen und tritt nach Beschluss der Vorstandssitzung vom 24.10.2006 in Kraft.

Die Schulordnung wurde im August 2009 überarbeitet und aktualisiert. Sie wurde in der Gesamtkonferenz vom 19.08.2009 beschlossen und tritt nach Beschluss der Vorstandssitzung vom 31.08.2009 in Kraft.



(Michael-Grzimek-Schule)

ANLAGE 3: HAUSAUFGABENORDNUNG - OBERSTUFE

- 1. Hausaufgaben ergänzen die schulische Arbeit, deren wesentlicher Teil im Unterricht geleistet wird.
- 1.1. Hausaufgaben können dazu dienen, das im Unterricht Erarbeitete einzuprägen, einzuüben und anzuwenden.
- 1.2. Hausaufgaben können zur Vorbereitung neuer Aufgaben benutzt werden, die im Unterricht zu lösen sind.
- 1.3. Hausaufgaben können Gelegenheit zu selbständiger Auseinandersetzung mit einer begrenzten neuen Aufgabe bieten. Sie tragen damit dazu bei, dass Schüler:innen fähig werden, Lernvorgänge selbst zu organisieren sowie Arbeitstechniken und Arbeitsmittel selbst zu wählen und einzusetzen.
- 2. Hausaufgaben werden nach folgenden Grundsätzen erteilt:
- 2.1. Alle Hausaufgaben müssen aus dem Unterricht erwachsen und wieder zu ihm zurückführen. Hausaufgaben, die diese Bedingung nicht erfüllen, sind unzulässig.
- 2.2. Hausaufgaben müssen in ihrem Schwierigkeitsgrad und Umfang die Leistungsfähigkeit der Schüler:innen berücksichtigen und von diesen selbständig, d.h. ohne fremde Hilfe, in angemessener Zeit gelöst werden können.
- 2.3. Es empfiehlt sich, die gestellten Aufgaben nach der Leistungsfähigkeit, der Belastbarkeit und den Neigungen der Schüler:innen zu differenzieren.
- **3.** Hausaufgaben sollen so bemessen sein, dass Durchschnittsschüler:innen sie, bezogen auf den einzelnen Tag, in angemessener Zeit erledigen können.
- 3.1. Hausaufgaben sollen überprüft und für weitere Arbeit im Unterricht ausgewertet werden.
- 3.2. Hausaufgabenzwang besteht nicht, d.h. kein Lehrer muss Hausaufgaben erteilen.
- 3.3. Schriftliche Hausaufgaben dürfen in allen Fächern erteilt werden.

Die Schulordnung wurde im Februar 2006 überarbeitet und aktualisiert. Sie wurde in der Gesamtkonferenz am 21. 02. 2006 beschlossen und tritt nach Beschluss der Vorstandssitzung vom 24.10.2006 in Kraft.

Die Schulordnung wurde im August 2009 überarbeitet und aktualisiert. Sie wurde in der Gesamtkonferenz 19.08.2009 beschlossen und tritt nach Beschluss der Vorstandssitzung vom 31.08.2009 in Kraft.



(Michael-Grzimek-Schule)

ANLAGE 4: RICHTLINIEN FÜR DIE AUFNAHME UND DEN ABGANG VON SCHÜLERN SOWIE FÜR DIE ZAHLUNG DER GEBÜHREN

1. Aufnahme von Schüler:innen

- 1.1. Es können nur die Kinder aufgenommen werden,
- a.) die dem deutschsprachigen Unterricht folgen und sich beteiligen können. Kinder mit zweifelhaften Deutschkenntnissen können probeweise aufgenommen werden. Sie müssen jedoch nach einer Übergangszeit von zwei Jahren die geforderten Leistungsnachweise in deutscher Sprache erbringen können.
- b.) die mit der Anmeldung das Abgangszeugnis der ggf. zuvor besuchten Schule oder eine Bestätigung des Schulbesuchs vorlegen.
- c) die als Sekundarstufenschüler:in 1 oder als Gastschüler:in eine Unterkunft bei Gasteltern nachweisen können.
- d) als Kinder von fremdsprachigen Eltern den Intensivkurs Deutsch erfolgreich absolviert haben.
- e) Übergang für Kinder von fremdsprachigen Eltern, zweijähriger Besuch des Kindergartens und Vorschule. Über Ausnahmen entscheidet der/die Schulleiter:in, im Einvernehmen mit der Grundschulleitung.
- 1.2. Über die Aufnahme und Einstufung von Schüler:innen entscheidet der/die Schulleiter:in. Gegen die Entscheidung können die Erziehungsberechtigten binnen vier Wochen Einspruch erheben mit der Maßgabe, dass ein aus mindestens fünf Lehrkräften und der Schulleitung bestehender Ausschuss einzuberufen ist, der die Entscheidung nach einer Aufnahmeprüfung der Schüler:in revidieren kann. Die danach erfolgte Aufnahme und Einstufung ist nicht anfechtbar.
- 1.3. Für das Einschulungsalter gelten die Bestimmungen des Bundeslandes Thüringen. Es findet vor der Einschulung ein Schulreifetest statt. Für den körperlichen Reifetest kann ein Vertrauensarzt der DSN hinzugezogen werden. Alle Kinder, die bis zum 31. August das sechste Lebensjahr vollenden, werden mit Beginn des folgenden Schuljahres schulpflichtig. Kinder, die in der Zeit vom 1. September bis 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag des Erziehungsberechtigten zu Anfang des Schuljahres aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche körperliche und geistige Reife besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind.
- 1.4. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Schule besteht nicht.

2. Abgang von Schüler:innen

- 2.1. Schüler:innen, die die Schule verlassen, müssen ordnungsgemäß schriftlich abgemeldet werden. Dies geschieht mit Hilfe von Formblättern, die im Sekretariat der Schule oder online erhältlich sind. Die Abmeldung muss rechtzeitig erfolgen, sechs Wochen vor Abgang.
- 2.2. Ist eine Schüler:in ausgeschieden, so kann er/sie innerhalb der nächsten drei Monate nur auf Probe wieder in seine/ihre alte Klasse aufgenommen werden. Die Wiederaufnahme wird nach angemessener Beobachtungszeit spätestens nach zwei Monaten schriftlich bestätigt oder abgelehnt. Bei einer Unterbrechung des Schulbesuchs von mehr als drei Monaten muss der/die Schüler:in eine Aufnahmeprüfung ablegen. Es ist unzulässig, dass eine Schüler:in durch Abmeldung und Neuaufnahme eine Klasse überspringt.
- 2.3. Zeugnisse werden nur zum Schulhalbjahresende ausgestellt. Verlässt eine Schüler:in während des laufenden Schulhalbjahres die Schule, so erhält er/sie ein Abgangszeugnis, wenn er den größten Teil des Schulhalbjahres die Deutsche Schule Nairobi besucht hat. Das Zeugnis wird bei Beendigung des Schulhalbjahres ausgestellt. Bestehen zum Zeitpunkt des Abgangs Verbindlichkeiten aus dem Schulbesuch gegenüber dem Deutschen Schulverein, so kann der Schulverein Rechtsmittel einsetzen.



(Michael-Grzimek-Schule)

3. Gebühren

Um den Schulbetrieb zu ermöglichen, sind die jährlich festgelegten Gebühren zu entrichten, die der aktuellen Gebührenordnung entsprechen (einsehbar auf der Webseite der Schule).

- 3.1. Die Gebühren für Schule, Kindergarten und Schulbus sind zu Beginn des Schuljahres am 01. August fällig, es sei denn es werden Quartal oder Semester Zahlweise akzeptiert. Dies ist gesondert bei der Buchhaltung zu beantragen und bedarf der schriftlichen Genehmigung.
 Nichtbezahlung der Gebühren berechtigt den Vorstand des Deutschen Schulvereins zur Berechnung von Mahngebühren bis hin zum Ausschluss der betreffenden Kinder vom Schulbesuch.
- 3.2. Für Schüler:innen, die dem Unterricht fernbleiben, ohne abgemeldet zu werden, sind die vollen Gebühren zu entrichten. Anträge auf Schulgebührenermäßigung können vor Beginn des neuen Schuljahres von dem/n Erziehungsberechtigten in der vorgegebenen Frist gestellt werden. Dazu sind die auf der Webseite der Schule hinterlegten Formulare zu verwenden. Anträge gelten für den Zeitraum des laufenden Schuljahres und sind für jedes weitere Schuljahr neu zu stellen. Sollte eine Anmeldung während des Schuljahres stattfinden, kann dieser Antrag mit der Registrierung eingereicht werden.
- 3.3. Die rechtlichen Gebührenforderungen des Schulvereins bleiben jedoch in voller Höhe bestehen bis zur Zustellung eines Ermäßigungsentscheides der Verwaltung an den Antragsteller. Lern- oder Lehrmittelfreiheit besteht grundsätzlich nicht. Jede Leistung der Schule, welche eine zusätzliche finanzielle Belastung für den Schulträger bedeutet und außerhalb der Pflichtleistungen der Schule liegt, muss von denen finanziert werden, die sie in Anspruch nehmen. Dazu gehören z.B. Arbeitsgemeinschaften, Schüler-Arbeitsbücher, die von der Schule beschafft und an die Schüler:innen ausgegeben werden, oder zusätzliche Kurse, die Kosten irgendwelcher Art verursachen.

4. Schulbus

Für Kinder, die den Schulbus benutzen, sind Busgebühren zu bezahlen. Diese richten sich nach den Betriebskosten des Busdienstes. Fälligkeit der Busgebühren und Erstattung bei Abmeldung der Schüler:in entsprechenden Regelungen zum Schulgeld (siehe 3). Die Höhe der Gebühren sowie mögliche Ermäßigungen sind ebenfalls in der Gebührenordnung enthalten.

5. Haftung der Schule

Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Unterrichtszeit, die Pausen, Arbeitsgemeinschaften und zum Teil auf die Mittagsbetreuung (Kinder des Kindergartens und Grundschüler:innen, die am Nachmittagsprogramm teilnehmen). Wirken Schüler:innen bei Schulveranstaltungen mit, die von Beschäftigten der Deutschen Schule Nairobi geleitet werden, so unterliegen sie der Aufsichtspflicht.

Der Schulverein hat eine Unfallversicherung für jede Schüler:in abgeschlossen. Die Bedingungen für die Unfallversicherung können im Sekretariat der Schule eingesehen werden.

Darüber hinaus übernimmt der Schulverein keine Haftung. Es bleibt den Erziehungsberechtigten überlassen, sich zusätzlich zu versichern.

Bei Unfällen von Schüler:innen sind Schulleitung und alle Angestellten, insbesondere die gerade Aufsichtsführenden verpflichtet:

- 5.1. unverzüglich jede geeignete Maßnahme zu ergreifen, um weiteren Schaden von dem Unfallopfer abzuwenden und dafür zu sorgen, dass
- 5.2. die Krankenschwester der Schule und die Erziehungsberechtigten der Schüler:in so schnell wie möglich benachrichtigt werden.

Die Schulordnung wurde im Februar 2006 überarbeitet und aktualisiert. Sie wurde in der Gesamtkonferenz am 21. 02. 2006 beschlossen und tritt nach Beschluss der Vorstandssitzung vom 24.10.2006 in Kraft.

Die Schulordnung wurde im August 2009 überarbeitet und aktualisiert. Sie wurde in der Gesamtkonferenz 19.08.2009 beschlossen und tritt nach Beschluss der Vorstandssitzung vom 31.08.2009 in Kraft.



(Michael-Grzimek-Schule)

ANLAGE 5: KLASSENARBEITSORDNUNG FÜR DIE KLASSEN 3-12

- 1. Schriftliche Leistungsnachweise (Klassenarbeiten und Tests) sind entsprechend dem Fortgang des Lernprozesses gleichmäßig auf das ganze Schuljahr zu verteilen. Sie entsprechen den Anforderungen des Lehrplanes und erwachsen aus dem Unterricht.
- 2. Die Anzahl der Klassenarbeiten (Mindest- bzw. Höchstzahl) in den einzelnen Fächern wird von den Fachkonferenzen vorgeschlagen und von der Gesamtkonferenz festgelegt. Insgesamt werden in einer Woche maximal drei Arbeiten geschrieben, von denen höchstens zwei auf Langfächer entfallen dürfen. Pro Schultag wird nur eine Klassenarbeit geschrieben. Ist eine Klassenarbeit für drei Stunden oder länger angesetzt, wird an solchen Tagen kein Test geschrieben.
- 3. Unter "Test" wird eine Niederschrift mit Inhalten der letzten zwei bis vier Unterrichtsstunden verstanden. Ein Test sollte sich zeitlich auf 20 Minuten beschränken. Tests müssen nicht angekündigt werden.
- 4. Die Anzahl der Klassenarbeiten ist den Schüler:innen zu Beginn des Schuljahres bekannt zu geben. Klassenarbeiten werden in der Regel eine Woche vorher ins Klassenbuch eingetragen. Vor der Anfertigung einer Klassenarbeit wird die vorherige Klassenarbeit zurückgegeben und besprochen.
- **5.** Klassenarbeiten sollen zeitnah zurückgegeben werden. Maximale Korrekturzeiten sind:

Klassen 3 - 7: zwei Unterrichtswochen

Klassen 8 –12: drei Unterrichtswochen

- 6. Ist das Ergebnis einer Klassenarbeit oder eines Tests bei mehr als einem Drittel der teilnehmenden Schüler:innen 5+ (3 Notenpunkte) oder schlechter, so entscheidet die Schulleiter:in darüber, ob die Arbeit gewertet wird. Die Entscheidung erfolgt nach einer Besprechung mit dem Fachlehrer und gegebenenfalls nach Beratung mit einem weiteren Fachlehrer. Eine Nichtwertung (bzw. Wiederholung) kommt grundsätzlich nicht in Frage, wenn die Arbeit den Anforderungen entspricht, die an die Leistungsfähigkeit der Schüler:innen der Klassenstufe gestellt werden können und müssen oder wenn die Notengebung auf Leistungsverweigerung der Schüler:in beruht. Wird eine Arbeit wiederholt, so zählt für die Schüler:in die jeweils bessere Note.
- 7. Eltern/Erziehungsberechtigte sind berechtigt, Einsicht in die schriftlichen Arbeiten ihrer Kinder zu nehmen. Nach Abschluss der DIA werden die Abiturarbeiten der Prüflinge bis zum Ende des folgenden Schuljahres im Schulleiterzimmer aufbewahrt.
- 8. Wenn eine Schüler:in eine schriftliche Arbeit ohne stichhaltige Begründung versäumt, wird dieser Teil bei der Leistungsfeststellung mit ungenügend (0 NP) bewertet. Versäumt eine Schüler:in der Klassen 11 und 12 aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, eine Klassenarbeit, so soll ihm/ihr die Möglichkeit gegeben werden, die schriftliche Arbeit nachzuholen. Bei Krankheitsfällen kann ein ärztliches Attest verlangt werden. In den anderen Klassenstufen entscheidet die Fachlehrerkraft im Einzelfall, ob eine Klassenarbeit nachgeschrieben wird.
- 9. Wenn eine Schüler:in während bzw. bei einer schriftlichen Arbeit täuscht, zu täuschen versucht oder bei einer Täuschung hilft, so kann die aufsichtsführende Lehrkraft die Arbeitszeit der betroffenen Schüler:innen beenden. Die Fachlehrkraft entscheidet bei Täuschung über eine der folgenden Maßnahmen:
 - Ermahnung
 - Nichtwertung der Arbeit
 - Bewertung der Arbeit mit der Note ungenügend
 - Abzug bis zu zwei Noten

Die Bestimmungen in Prüfungsordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

Die Schulordnung wurde im Februar 2006 überarbeitet und aktualisiert. Sie wurde in der Gesamtkonferenz am 21. 02. 2006 beschlossen und tritt nach Beschluss der Vorstandssitzung vom 24.10.2006 in Kraft.

Die Schulordnung wurde im August 2009 überarbeitet und aktualisiert. Sie wurde in der Gesamtkonferenz 19.08.2009 beschlossen und tritt nach Beschluss der Vorstandssitzung vom 31.08.2009 in Kraft.





ANLAGE 6: ORDNUNG FÜR DIE ELTERNMITWIRKUNG

1. Elternschaft und Klassenelternrat

- 1.1. Die Erziehungsberechtigten der Schüler:innen einer Klasse bilden die Klassenelternschaft. Sie wählen aus ihrer Mitte die Elternsprecher:in und deren Stellvertreter:in. Die Erziehungsberechtigten der Kindergartenkinder wählen aus ihrer Mitte je einen Elternsprecher pro Kindergartengruppe. Unabhängig davon, ob ein oder beide Elternteile anwesend sind, wird bei der Wahl eine Stimme pro Kind abgegeben.
- 1.2. Jeweils spätestens vier Wochen nach Schuljahresbeginn lädt die Klassenleitung, bzw. die Gruppenleiterin, die Erziehungsberechtigten der Schüler:innen der Klasse bzw. des Kindergartens zu einer Elternversammlung ein, auf der die Elternsprecher:in und deren Stellvertreter:in gewählt werden.
- 1.3. Im weiteren Verlauf des Schuljahres kann die Elternsprecher:in nach Rücksprache mit der Klassenleitung bzw. der Leiterin der Kindergartengruppe die Erziehungsberechtigten der Schüler:innen der Klasse bzw. des Kindergartens zu einer Elternversammlung einladen, er/sie leitet deren Verhandlungen. Eine Elternversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn ein Fünftel der Erziehungsberechtigten, die Schulleitung oder die Klassenleitung es verlangt. Ein Erziehungsberechtigter kann sich durch einen anderen Erziehungsberechtigten mit Kind in derselben Klasse vertreten lassen.
- 1.4. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Elternsprechers den Ausschlag.

2. Stufenelternrat

- 2.1. Die Elternsprecher:innen der Klassenelternschaften und ihre Stellvertreter:innen bilden den Schulelternrat. Jeweils spätestens fünf Wochen nach Beginn des Schuljahres lädt die Schulleiter:in die gewählten Elternvertreter:innen zur konstituierenden Sitzung des Stufenelternrat ein.
- 2.2. Der Stufenelternrat wählt aus seiner Mitte die Gesamtelternvertreter:in und eine Stellvertretung.
- 2.3. Der Stufenelternrat wird von seiner Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn ein Fünftel seiner Mitglieder oder die Schulleitung es verlangen.

3. Wahlen

- 3.1. Wahlberechtigt und wählbar sind die Erziehungsberechtigten der Schüler:innen. Nicht wählbar sind Lehrkräfte, sonstige Erzieher, Mitglieder des Schulvorstandes und Angestellte des Schulvereins. Ein und dieselbe Person kann jeweils nur für eine Klasse Elternvertreter:in sein.
- 3.2. Alle Wahlen gelten für die Dauer des jeweiligen Schuljahres. Bis zur Wahl eines neuen Elternrates führt der bisherige Vorstand die Geschäfte des Elternrates vorläufig weiter. Er übergibt nach Neuwahl die Geschäfte an die neue Vorsitzende.
- 3.3. Elternvertreter:innen scheiden aus ihrem Amt aus,
 - a. wenn sie mit 2/3 Mehrheit der Wahlberechtigten abberufen werden,
 - b. wenn sie von ihrem Amt zurücktreten,
 - c. wenn sie keine Kinder mehr in der Schule haben,
 - d. wenn sie Mitglied in einem satzungsgemäßen Organ des Schulvereins werden oder in ein Beschäftigungsverhältnis mit dem Schulverein eintreten.



(Michael-Grzimek-Schule)

4. Aufgaben des Stufenelternrates

- 4.1. Der Schulelternrat soll das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Schule vertiefen, das Interesse und die Verantwortung der Erziehungsberechtigten für die Aufgaben der Erziehung pflegen, die Schule bei der Erziehung und Bildung der Jugend unterstützen sowie die Erziehungsberechtigten in Fragen von allgemeiner Bedeutung gegenüber der Schule vertreten.
- 4.2. Der Stufenelternrat hat das Recht, zu allgemeinverbindlichen Fragen, die das Verhältnis Schule Schüler:in Eltern betreffen, Stellung zu nehmen, Vorschläge zu machen und Anregungen zu geben. Der Stufenelternrat ist durch die Schulleitung ausreichend zu unterrichten.

5. Arbeitsbedingungen

Die Schulleitung stellt dem Elternrat die für die Arbeit notwendigen Einrichtungen zur Verfügung.

6. Stellung des Stufenelternrates in der Schule

- 6.1. In den Klassenelternschaften und dem Schulelternrat können alle schulischen Fragen von praktischer Bedeutung erörtert werden. Sie können Vorschläge an die Klassenleitung, die Schulleitung und den Schulvereinsvorstand leiten.
- 6.2. Schulelternrat und Klassenelternschaften sind von der Schulleitung vor grundsätzlichen Entscheidungen, vor allem über die Organisation der Schule anzuhören.

Darunter können fallen:

- a. Maßnahmen, die eine wesentliche Änderung des Lehrbetriebes bewirken, insbesondere die Verlegung der Unterrichtszeit
- b. Organisation der Schulbücherei, außerschulischer Lernorte, der Schülerfahrten und des Schüleraustausches sowie der Schülerveranstaltungen außerhalb der Unterrichtszeit
- c. die Verbesserung der Ausstattung und Einrichtung der Klassen
- d. Fragen, die Schule und Elternhaus gemeinsam berühren und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung sind
- e. wesentliche Änderungen von allgemeinen Schulordnungen, Zeugnis-, Versetzungs- und Prüfungsordnungen
- f. Einführung neuer Erziehungs- und Unterrichtsmethoden sowie wesentliche Änderungen des Lehrplanes und der Stundentafel
- g. länger andauernder Unterrichtsausfall aus besonderem Anlass
- 6.3. Die Lehrer:innen unterrichten die Klassenelternschaft auf Wunsch über Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts. Dies gilt vor allem für Unterrichtsfächer, durch die das Erziehungsrecht der Eltern in besonderer Weise berührt wird. Die Erziehungsberechtigten sind insbesondere über Ziel, Inhalt und Gestaltung der Sexualerziehung rechtzeitig zu unterrichten, damit die Erziehung im Elternhaus und die Erziehung in der Schule sich soweit wie möglich ergänzen. Dabei sind das Erziehungsrecht der Eltern und das Persönlichkeitsrecht der Schüler:innen zu achten.
- 6.4. Erziehungsberechtigte können einzelne Mitglieder des Schulelternrates mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Elternrat beauftragen.
- 6.5. Die Schulleiter:in lädt einen Vertreter des Schulelternrates zur Teilnahme am Stufenelternrates ein.

Die Schulordnung wurde im Februar 2006 überarbeitet und aktualisiert. Sie wurde in der Gesamtkonferenz am 21. 02. 2006 beschlossen und tritt nach Beschluss der Vorstandssitzung vom 24.10.2006 in Kraft.

Die Schulordnung wurde im August 2009 überarbeitet und aktualisiert. Sie wurde in der Gesamtkonferenz 19.08.2009 beschlossen und tritt nach Beschluss der Vorstandssitzung vom 31.08.2009 in Kraft.

(Michael-Grzimek-Schule)



ANLAGE 7: HAUS- UND PAUSENORDNUNG

Vorbemerkung

Das Verhalten aller Beteiligten in der Schule soll von Fairness, Rücksichtnahme und Vernunft bestimmt sein, so dass Störungen, Gefährdungen von sich selbst und anderen, Sachbeschädigungen und Streitereien möglichst unterbleiben. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die Schüler:innen den Anweisungen aller Lehrer und insbesondere der aufsichtführenden Person Folge leisten.

1 Aufsichten

Frühaufsicht	07.30 - 07.45 Uhr	1 Lehrer:in Busfahrer:in und Konduktor Klassenlehrkräfte GS	Rundgang; Grundschulgebäude; Grundschul-Spielplatz; Busaufsicht; Aufsicht im Klassen- zimmer
1. Pause	09.20 – 09.35 Uhr	1 Lehrer:in 1 Lehrer:in 1 Lehrer:in	Raseninnenhof Spielplatz vor GS Spielplatz neben Cafeteria Sportplatz und Basketballplatz
2. Pause	11.15 – 11.25	1 Lehrer:in 1 Lehrer:in 1 Lehrer:in 1 Lehrer:in	Raseninnenhof Spielplatz vor GS Spielplatz neben Cafeteria Sportplatz und Basketballplatz
Mittagspausenaufsicht	13.05 Uhr bis zur Abfahrt des letzten Busses, ca. 13:17	3 Lehrer:innen	Raseninnenhof Cafeteria und Spielplatz daneben Sportplatz und Basketballplatz
Busaufsicht	15.30 Uhr bis zur Abfahrt des letzten Busses, ca. 15:45	Busfahrer und Konduktor	bei den Bussen

Über WebUntis und den Bildschirm im Lehrerzimmer erfolgt die Information über den Aufsichtsplan und mögliche Vertretungen. Wenn sich Probleme ergeben, sollen die Aufsicht führenden Lehrer angesprochen werden.

2. Pausen- und Unterrichtszeiten

1. Stunde	07.45 – 08.30 Uhr	
2. Stunde	08.35 – 09.20 Uhr	
1. Pause	09.20 – 09.35 Uhr	
3. Stunde	09.40 – 10.25 Uhr	
4. Stunde	10.30 – 11.15 Uhr	
2. Pause	11.15 – 11.25 Uhr	
5. Stunde	11.30 – 12.15 Uhr	

6. Stunde	12.20 – 13.05 Uhr	
Mittagszeit	13.05 – 14.00 Uhr	
7. Stunde	14.00 – 14.45 Uhr	
8. Stunde	14.45 – 15.30 Uhr	
9. Stunde	15.30 – 16.15 Uhr	
10. Stunde	16.15 – 17.00 Uhr	



(Michael-Grzimek-Schule)

Schüler:innen und Lehrer:innen beginnen den Unterricht pünktlich.

Der unterrichtende Lehrkraft schließt nach Unterricht den Klassen- bzw. Fachraum ab, es sei denn, die Klasse bleibt über die kleine Pause in ihrem Klassenraum.

3. Aufenthalt in Pausen und Freistunden

Der Aufenthalt in den Pausen ist nur auf dem in der beiliegenden Skizze markierten Areal gestattet. Nur die Klassen der Oberstufe dürfen sich auch in ihren Klassenräumen aufhalten. Alle anderen Klassenzimmer oder Fachräume sind während der Pausen und außerhalb der Unterrichtsstunden abgeschlossen. Die Lehrerkraft der vorhergehenden Stunde schließt ab. Wenn es regnet, halten sich die Schüler:innen der GS in den Klassenräumen, die Schüler:innen der Sekundarstufen unter den Überdachungen auf.

Der Aufenthalt auf dem Parkplatz ist aus Sicherheitsgründen untersagt.

Das Schulgelände darf während der Pausen von Schüler:innen nicht verlassen werden. Schüler:innen der Klassen 11 und 12 dürfen, wenn eine Freistunde im "Gatepass" vermerkt ist, das Schulgelände auf eigene Verantwortung verlassen. In der Mittagpause dürfen die Schüler:innen der Kl. 7-12 auf eigene Verantwortung das Gelände verlassen, wenn eine Genehmigung der Eltern vorliegt.

4. Sauberkeit und Ordnung

Schule und Freizeit sollen in einer möglichst ansprechenden Umgebung stattfinden. Abfälle werden daher in die vorhandenen Mülleimer geworfen. Das Beschmieren von Mobiliar, Türen und Wänden hat zu unterbleiben. Die Toilettenanlagen sollen sauber hinterlassen werden. Die Eltern haften für Schäden, die von ihren Kindern verursacht werden.

5. Ballspiele, Spiel- und Sportanlagen

Ballspiele sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen (Fußball- und Basketballfeld) innerhalb des Pausenareals erlaubt. Die übrigen Sportanlagen dürfen in den Pausen nicht benutzt werden. Die Spielgeräte der Grundschule stehen primär den Grundschüler:innen in den Pausen zur Verfügung.

6. Störungen des Unterrichts

Störungen des Unterrichts durch Schüler:innen, die keinen Unterricht (z.B. Freistunden, Randstunden) haben, können nur dann vermieden werden, wenn sich die Schüler:innen nicht in der Nähe der Klassenzimmer oder Fachräume aufhalten.

Das Motorrad- und Fahrradfahren ist nur zum Zweck der An- bzw. Abfahrt auf dem Parkplatz gestattet. Fahrrad-, Skate-board- und Inlineskaterfahren ist werktags ab 17 Uhr erlaubt.

Das Befahren der Laufbahn ist nicht gestattet.

7. Bushaltestellen

Die Bushaltestellen für alle Schulbusse befinden sich auf dem Parkplatz links vom Haupteingang. (siehe Merkblatt Busregeln)

8. Lehrmittel

Lehrmittel aus den Schulsammlungen sind nach dem Unterricht direkt wieder zur Sammlung zurück zu bringen. Die Fachleiter:in ist zuständig für die Lehrmaterialien und deren Inventur und übergibt diese an den Nachfolger. Zeitschriften der Schule gehören zum Präsenzbestand. Bücher müssen offiziell ausgeliehen werden.

9. Wertgegenstände

Wertgegenstände sollen nicht mitgebracht werden. Fundgegenstände werden beim Hausmeister abgegeben. Dieb-



(Michael-Grzimek-Schule)

stähle und Sachbeschädigung sind im Interesse aller sofort der Schulleitung anzuzeigen. Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung des Eigentums der DSN, fremden Eigentums oder Verletzung eines Schulangehörigen ist der/die Schuldige bzw. die Erziehungsberechtigten zu vollem Schadenersatz verpflichtet.

10. Drogen

Auf dem gesamten Schulgelände ist der Besitz, Konsum sowie die Verbreitung von Drogen untersagt. Unter Drogen fallen alle Rauschmittel einschließlich Alkohol und Tabak.

Ausnahmen:

- Auf Schulveranstaltungen, deren Zielgruppe Erwachsene sind, dürfen alkoholische Getränke (Wein, Bier, Sekt) ausgeschenkt werden. An Schüler:innen wird grundsätzlich kein Alkohol ausgeschenkt.
- Der Tennisverein kann an der Tennishütte alkoholische Getränke (Wein, Bier Sekt) an Erwachsene ausschenken.
- Bei Verstößen gegen diese Ordnung kommen die "Maßnahmen bei Erziehungskonflikten" zur Anwendung.

11. Veranstaltungen

Jede Veranstaltung muss mindestens sieben Werktage vorher, schriftlich in englischer Sprache, mit einem online-Formular angekündigt werden. Ohne fristgerechte Abzeichnung von der Schulleitung und der Verwaltungsleitung im Voraus kann die Veranstaltung nicht durchgeführt werden. Veranstaltungen bedürfen einer von der Schulleiter:in anerkannte erwachsene Aufsichtsperson. Benötigte Fachgruppen (u.a. Backstage) und kulinarische Wünsche (u.a. von der Cafeteria) müssen von den Veranstaltern selbst mindestens sieben Werktage vor einer Veranstaltung schriftlich um Unterstützung gebeten werden. Verantwortlich für die Durchführung der Veranstaltung, die Vollständigkeit der gewünschten Ausstattung und die Sicherheit der Schuleinrichtung ist die von der Schulleiter:in anerkannte erwachsene Aufsichtsperson.

12. Zusätzliche Fahrdienste der Fahrer der DSN

Gewünschte Fahrdienste müssen mindestens sieben Werktage vor einem Fahrtermin, schriftlich in englischer Sprache, mit je einem Formular pro Fahrt (erhältlich im Sekretariat) angekündigt werden. Ohne fristgerechte Abgabe ist ein Einsatz der Fahrer nicht möglich. Es gibt keine Garantie, dass die gewünschte Fahrt von den Schulfahrern der DSN übernommen werden kann. Eine rechtzeitige Rückmeldung erfolgt, drei Werktage vorher, an den Antragsteller.

13. Sonstige Regelungen

Smartphones und Handys sind grundsätzlich während des Unterrichts von den Schüler:innen abzuschalten. Der unterrichtliche Gebrauch liegt in der Verantwortung der unterrichtenden Lehrer:innen. Lehrer:innen benötigen das Smartphone zur Klassenbuchführung und zur Erreichbarkeit im Notfall.

Nach der 6. Std. bzw. 8. Std. sind die Stühle hochzustellen und die Räume aufgeräumt zu hinterlassen.

Beschlossen auf der Gesamtkonferenz der Lehrer der Michael-Grzimek-Schule am 12. Oktober 1992, gez. Schulleiter In Kraft gesetzt durch den Vorstand des Deutschen Schulvereins Nairobi am 9. November 1992, gez. Vorsitzender, Schriftführer

Überarbeitet und beschlossen auf der Gesamtkonferenz der Lehrer der Deutschen Schule am 13. Juni 2006, in Kraft gesetzt durch den Vorstand des Deutschen Schulvereins Nairobi am 24.10.2006, gez. Vorsitzender, Schriftführer

Die Schulordnung wurde im August 2009 überarbeitet und aktualisiert. Sie wurde in der Gesamtkonferenz vom 19.08.2009 beschlossen und tritt nach Beschluss der Vorstandssitzung vom 31.08.2009 in Kraft.





ANLAGE 8: GASTSCHÜLER:INNEN AN DER DEUTSCHEN SCHULE NAIROBI

1. Allgemeine Grundsätze

Die Deutsche Schule Nairobi bietet Schüler:innen aus Deutschland und anderen Ländern die Möglichkeit, im Rahmen eines individuellen Aufenthaltes ein halbes oder ganzes Gastschuljahr zu absolvieren.

Gastschüler:innen gewinnen neben neuen schulischen Erfahrungen auch vielfältige Einblicke in das kenianische Leben und können im englischsprachigen Umfeld ihre Sprachkenntnisse vertiefen.

Für die Schüler:innen der DSN stellt die Begegnung mit Gastschüler:innen eine Bereicherung dar.

Von den Gastschüler:innen wird erwartet, dass sie charakterliche Eigenschaften mitbringen, die zu einem erfolgreichen Aufenthalt führen. Sie sollten einem Entwicklungsland wie Kenia gegenüber positiv eingestellt sein, über eine große Anpassungsbereitschaft sowie Weltoffenheit verfügen. Außerdem sollten sie so leistungsstark sein, dass nach dem Gastschuljahr eine unproblematische Fortsetzung ihres Bildungsgangs im Herkunftsland zu erwarten ist.

2. Aufnahme

Über die Aufnahme von Gastschüler:innen entscheidet die Schulleitung. Dem Antrag, den sowohl die Eltern als auch die Gasteltern bzw. die Eltern gegenzeichnen, sind eine Empfehlung der Stammschule der Gastschüler:in und das letzte Schulzeugnis beizufügen.

3. Unterbringung

Die Unterbringung kann in einer Gastfamilie erfolgen. Die DSN ist bei der Suche nach einer Gastfamilie behilflich. Ein Anspruch auf Vermittlung einer Familie besteht nicht.

4. Sorgerecht

Ist die Gastschüler:in bei einer Gastfamilie untergebracht, so verpflichtet sich die Gastfamilie zu einer intensiven Betreuung. Sie übt Erziehungsrechte und –pflichten aus vergleichbar denen gegenüber eigenen Kindern. Die Schule empfiehlt diesbezüglich eine schriftliche Vereinbarung zwischen Erziehungsberechtigten und Gasteltern zu treffen.

5. Pflichten der Gastschüler:in

Jede Gastschüler:in fügt sich in das Leben der Gastfamilie ein. Er respektiert die bestehenden Regeln etwa bezüglich der Ausgehzeiten, Esskultur, Mithilfe etc. Die Gastschüler:in ist während ihres Aufenthaltes reguläre Schüler:in der Deutschen Schule Nairobi. Er/sie verpflichtet sich, die Schule wie alle ihre Mitschüler:innen regelmäßig zu besuchen, die Schul- und Hausordnung zu respektieren, im Unterricht mitzuarbeiten, Hausaufgaben und Klassenarbeiten anzufertigen, etc.

Die Rolle der aufnehmenden Schule

Da die Gastschüler:innen als reguläre Schüler:innen der Deutschen Schule Nairobi gelten, erhalten sie am Ende ihres Aufenthaltes eine Bescheinigung über ihren Schulbesuch sowie ein Zeugnis.

7. Finanzierung

Die Eltern von Gastschüler:innen müssen für die Kosten des Aufenthaltes aufkommen. Diese sind in der Gebührenordnung für Gastschüler:innen festgelegt. Im Preis enthalten sind die Schulgebühren und die Nutzung aller Sportanlagen. Jede Gastschüler:in ist gegen Unfälle während des Schulbetriebs versichert. Für die Auslandskrankenversicherung, eine Privathaftpflicht- und Privatunfallversicherung muss die Gastschüler:in selbst aufkommen.

Die Schulordnung wurde im Februar 2006 überarbeitet und aktualisiert. Sie wurde in der Gesamtkonferenz am 21. 02. 2006 beschlossen und tritt nach Beschluss der Vorstandssitzung vom 24.10.2006 in Kraft.

Die Schulordnung wurde im August 2009 überarbeitet und aktualisiert. Sie wurde in der Gesamtkonferenz 19.08.2009 beschlossen und tritt nach Beschluss der Vorstandssitzung vom 31.08.2009 in Kraft.